

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur  
Umzugsgutversicherung (EWE Umzugsschutz)

<b>Index</b>	<b>Seite</b>
<b><u>VERSICHERUNGSSCHUTZ</u></b>	<b>2-3</b>
I.           Versicherte Sachen	
II.           Versicherte Risiken	
III.          Risikoausschlüsse	
IV.          Räumlicher Geltungsbereich	
V.           Leistungen des Versicherers	
VI.          Selbstbehalt	
<b><u>ALLGEMEINE REGELUNGEN</u></b>	<b>4-5</b>
I.           Definition der Vertragsparteien	
II.           Obliegenheiten	
III.          Subsidiäre Haftung	
IV.          Dauer des Versicherungsvertrages	
V.           Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände	
VI.          Ansprechpartner	

## **VERSICHERUNGSSCHUTZ**

### **I. Versicherte Sachen**

#### **1. Umzugsgut**

Versichert ist Ihr Hausrat.

Hausrat sind alle Sachen, die Ihrem Haushalt zur privaten Einrichtung oder zum privaten Gebrauch oder Verbrauch dienen, außer Kunst- und Wertgegenstände sowie mobile Elektronikgeräte.

Kunstgegenstände sind:

- antiquarische Möbel;
- Gemälde, Zeichnungen, Stiche, Drucke, Fotografien, Collagen, Grafiken;
- Skulpturen, Plastiken;
- Künstlerische Musikinstrumente,
- antiquarische Bücher, Manuskripte;
- Porzellansammlungen;
- wertvolle Sammler- und Liebhaberobjekte.

Wertgegenstände sind:

- Schmuck, Armbanduhren, Juwelen, Perlen, Edelsteine;
- Gegenstände aus Edelmetallen;
- Briefmarken, Münzen, Medaillen;
- Jagd- und Sportwaffen;
- Kameras, Laptops;
- Pelze;
- Bargeld, Schecks;
- Kredit-, Scheck- und Bankkarten;
- Urkunden, Sparbücher, Wertpapiere.

Mobile Elektronikgeräte sind:

- Mobiltelefone
- Tablet/Laptop
- Smartphones

#### **2. Nicht versichert sind:**

- a) Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger, es sei denn, es handelt sich um motorisierte Gartengeräte, Krankenfahrstühle, Go-Karts oder Spielfahrzeuge;
- b) Wasserfahrzeuge und deren Zubehör, es sei denn, es handelt sich um Surfbretter, Kanus, Schlauch-, falt- oder Ruderboote einschließlich ihrer Motoren;
- c) Luftfahrzeuge und deren Zubehör, es sei denn, es handelt sich um Flugdrachen, Fall- oder Gleitschirme;
- d) Gegenstände, die Ihren Mietern oder Untermietern gehören;
- e) Tiere und Pflanzen

### **II. Versicherte Risiken**

Die versicherten Sachen sind gegen Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen durch Ursachen aller Art versichert (Allgefahren-Versicherung).

### **III. Risikoausschlüsse**

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

- Schäden durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- Schäden am Umzugsgut, wenn dieses nicht ordnungsgemäß verpackt worden ist
- Schäden durch Diebstahl aus unverschlossenen Fahrzeugen;
- Schäden durch altersbedingte oder allmähliche Zustandsveränderungen (z. B. Verschleiß, Schimmel), Materialfehler oder technische, mechanische, elektrische oder elektronische Defekte,
- Schäden durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler;
- Schäden durch Witterungsniederschläge, Feuchtigkeit, Trockenheit, Licht- und Temperatureinflüsse, Rost und Oxidation;

- Schäden durch Tiere, insbesondere Ungeziefer, Insekten, Kleinstlebewesen, Schädlinge und Nagetiere;
- Schäden durch Um- oder Ausbauarbeiten, Reparatur, Wartung, Renovierung, Restaurierung, Reinigung oder ähnliche Vorgänge, fehlerhafte oder mangelhafte Ausführung von Arbeiten oder Verwendung mangelhafter Materialien;
- Schäden durch Kernenergie oder Radioaktivität und Schäden aufgrund biologischer oder chemischer Ursachen; einschließlich mittelbarer und unmittelbarer Folgeschäden.
- Schäden durch Androhung oder Anwendung von Gewalt im Zusammenhang mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streik oder Aufruhr;
- Schäden durch Beschlagnahme, Verstaatlichung, Einziehung oder andere hoheitliche Maßnahmen;
- Schäden durch Untreue, Unterschlagung, Betrug oder Erpressung;
- Schäden bei unabwendbaren Ereignissen wie Naturkatastrophen, Unwetter und Blitzeis

#### **IV. Räumlicher Geltungsbereich**

Versicherungsort ist, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, das Domizil, wo das Umzugsgut abmontiert und eingepackt wird, der Transit bis zum geeigneten Transportmittel, das geeignete Transportmittel, der Transit vom geeigneten Transportmittel zum Bestimmungsort, wo das Umzugsgut abgeliefert und aufgebaut wird sowie der Bestimmungsort, wo das Umzugsgut abgeliefert und aufgebaut wird.

#### **V. Leistungen des Versicherers**

##### **1. Total- und Teilschäden**

Wenn Umzugsgut zerstört wird oder abhandenkommt, ersetzen wir Ihnen den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte nach Zeitwert vor Eintritt des Versicherungsfalles wie folgt:

Alter 0-1 Jahre 80% des Wiederbeschaffungspreises  
Alter 1-2 Jahre 60 % des Wiederbeschaffungspreises  
Alter 3-4 Jahre 40 % des Wiederbeschaffungspreises  
ab Alter 4 Jahre 20 % des Wiederbeschaffungspreises

Voraussetzung der Leistungspflicht ist, dass die Schadensmeldung innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Schadens vorliegt.

##### **2. Eigentumsübergang**

Im Falle einer Entschädigung gehen die zerstörten, abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenstände, falls nicht im Einzelfall gesondert vereinbart, in das Eigentum des Versicherers über.

##### **3. Leistungsobergrenzen**

Die Entschädigung für versicherte Sachen ist je Versicherungsfall auf EUR 5.000,00 begrenzt.

#### **VI. Selbstbehalt**

Von jedem Schaden tragen Sie einen Selbstbehalt in Höhe von EUR 200,00.

## ALLGEMEINE REGELUNGEN

### I. Definition der Vertragsparteien

#### 1. Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die MEHRWERK GmbH (im Folgenden „Versicherungsnehmer“ genannt). Vertragspartner des Versicherers ist nur der Versicherungsnehmer, nicht die versicherte Person.

#### 2. Versicherer

Versicherer ist die Builders Direct S.A, bevollmächtigte Zeichnungsstelle: direkt Assekuranz Service GmbH; Grafenberger Allee 136; 40237 Düsseldorf (im Folgenden „Versicherer“ genannt)

#### 3. Versicherte Person

Versichert sind alle bei dem EWE Umzugsschutz gemeldeten Kunden (im Folgenden „Versicherte Person“ genannt), für die vom Versicherungsnehmer (siehe Nr. 1) ein Versicherungsbeitrag entrichtet wurde.

### II. Obliegenheiten

#### 1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Die versicherte Person hat

- a) alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;
- b) die versicherten Sachen ordnungsgemäß zu verpacken

#### 2. Folgen einer Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzt die versicherte Person eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die versicherte Person die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt die versicherte Person.
- b) In jedem Fall bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

#### 3. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

- a) Schadenmeldung  
Die versicherte Person hat den Versicherer bei Eintritt eines Versicherungsfalls innerhalb von 14 Tagen zu informieren.
- b) Weisungen des Versicherers  
Die versicherte Person hat bei Eintritt eines Versicherungsfalls – soweit die Umstände es gestatten – die Weisungen des Versicherers zur Schadenminderung und -abwendung einzuholen und diese zu beachten.
- c) Polizeiliche Meldung  
Die versicherte Person hat bei Eintritt eines Versicherungsfalls Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Vandalismus oder Beraubung unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.
- d) Stehgutliste  
Die versicherte Person hat bei Eintritt eines Versicherungsfalls den Versicherer und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen, wobei der Nachweis des Ursprungswertes durch Kaufbeleg zu erfolgen hat.
- e) Aufklärung des Sachverhaltes  
Die versicherte Person hat dem Versicherer bei Eintritt eines Versicherungsfalls – soweit möglich – jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie jede Auskunft dazu vollständig und wahrheitsgemäß – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und die angeforderten Belege beizubringen. Die versicherte Person hat dem Versicherer bei Eintritt eines Versicherungsfalls – soweit die Umstände es gestatten – jede Auskunft zur Aufklärung etwaiger Regressansprüche zu erteilen.
- f) Wiederauffindung abhanden gekommener Sachen  
Die versicherte Person ist verpflichtet, den Versicherer bei Wiederauffindung versicherter Sachen unverzüglich zu informieren.

#### 4. Folgen einer Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzt die versicherte Person eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt wurde. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnisses zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt die versicherte Person.
- b) In jedem Fall bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang seiner Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- c) Bei Verletzung der Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheiten der versicherten Person wird der Versicherer auf die Rechtsfolge der vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit in Textform hinweisen.

### III. Subsidiäre Haftung

Sind versicherte Sachen auch bei anderen Versicherern versichert, besteht aus diesem Versicherungsvertrag nur Versicherungsschutz, insoweit von den anderen Versicherern keine Versicherungsentschädigung verlangt werden kann. Insbesondere gilt dieses bei der Privathaftpflichtversicherung für Gefälligkeitschäden.

### IV. Dauer des Versicherungsvertrages

#### 1. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt um 00:00 Uhr des Tages, an dem der Umzug beginnt. Er endet um 24:00 Uhr des letzten Tages des Umzuges, längstens 48 Stunden. Danach endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

### V. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände

#### 1. Anzuwendendes Recht

Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden.

#### 2. Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer

Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns können bei dem für unseren Geschäftssitz oder für den Geschäftssitz der vertragsverwaltenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht erhoben werden. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt, hat.

#### 3. Gerichtsstand für Klagen des Versicherers

Für gegen die versicherte Person gerichtete Klagen ist das Gericht in dessen Bezirk sie zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt, hat, örtlich ausschließlich zuständig.

### VI. Ansprechpartner

#### 1. Anschrift- oder Namensänderung

Die versicherte Person ist verpflichtet, dem Versicherer Änderungen der Anschrift oder des Namens unverzüglich mitzuteilen.

#### 2. Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen von der versicherten Person und von dem Versicherer entgegenzunehmen.

#### 3. Versicherer

**direkt Assekuranz Service GmbH; Grafenberger Allee 136; 40237 Düsseldorf**  
D-EQRE-WOXYW-03, IHK Düsseldorf

als bevollmächtigte Zeichnungsstelle für

**Builders Direct S.A.; 253, rue de Beggen; L – 1221 Luxembourg**  
R. C. S.: B175694

#### 4. Beschwerden

Beschwerden können außer an den Versicherer auch an folgende Institutionen gerichtet werden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin, Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn)

Versicherungsombudsmann e.V. (Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, Tel.: 01804/22 44 24, Fax: 01804/22 44 25, E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)).